

Gesellschaft auf qualitativ höherer Stufe durch die Macht des werktätigen Volkes garantiert werden.

ARTIKEL 19

9. Absatz 4 legt fest, daß die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz bestimmt werden. Die geltende gesetzliche Regelung ist das Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürgerschaftsgesetz), das am 20. Februar 1967 von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen wurde.

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist die Zugehörigkeit ihrer Bürger zum sozialistischen Staat deutscher Nation. Die Staatsbürgerschaft garantiert den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik die Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte und fordert von ihnen die Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflichten. Sie begründet den Anspruch auf Rechtsschutz durch die staatlichen Organe bei Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Bewußt wird in der Verfassung wie im Staatsbürgerschaftsgesetz der Begriff „Staatsbürgerschaft“ verwandt und nicht „Staatsangehörigkeit“; darin kommt zum Ausdruck, daß der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik dem Staat nicht nur angehört, vielmehr als aktiver Staatsbürger seinen Staat mitgestaltet und mitregiert.

Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik entstand entsprechend den Normen des Völkerrechts mit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik. Wie § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes näher bestimmt, ist Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik, wer zum Zeitpunkt der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik deutscher Staatsangehöriger war, in der Deutschen Demokratischen Republik seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte und die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik seitdem nicht verloren hat. Im einzelnen sind im Staatsbürgerschaftsgesetz Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft geregelt. Für den Erwerb gilt der Grundsatz, daß ein Kind mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik erwirbt, wenn die Eltern oder ein Elternteil Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind. Die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik kann auch durch Verleihung (an Bürger anderer Staaten oder Staatenlose) erworben werden.